

1334

T 60

I

II. Urkunden

1690 X.30.

Johann Frohne, Sohn des Caspar Frohne, der wegen Mißhandlungen und anderer Vergehen bestraft und mit einer Geldstrafe belegt worden ist, schwört Urfehde und bittet Gerhard Richters, Kurf. Richter zu Kallenhardt, diese Urkunde zu schreiben, zu unterschreiben und mit seinem Siegel zu versehen.

Unterschrift des Richters,  
Siegel des Richters aufgedrückt.

Darunter Schwur des J. Frohne.